

Richtlinie
des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
zur einheitlichen Entwicklung fachgerechter Standards
in der Kindertagespflege

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung

- 1 Einführung
- 1.1 Begriffsbestimmung
- 1.2 Rechtsgrundlagen
- 1.3 Ausgangssituation im Landkreis
- 2 Zielstellung der Konzeption
- 3 Aufgaben der Verwaltung
- 3.1 Planung
- 3.2 Qualitätssicherung in der Kindertagespflege
 - 3.2.1 Eignungsfeststellung von Tagespflegepersonen
 - 3.2.2 Eignungsfeststellung materieller und technisch-organisatorischer Voraussetzungen
 - 3.2.3 Erlaubniserteilung
 - 3.2.4 Beratung und Begleitung der Betreuungsverhältnisse durch den Fachdienst
 - 3.2.5 Fortbildung
- 4 Rahmenbedingungen für die Kindertagespflege
- 4.1 Finanzierung
- 4.2 Zusammenarbeit mit den Gemeinden
- 4.3 Vertretung
- 4.4 Rahmen für die Mitwirkung von freien Trägern
- 5 Ausblicke/Perspektiven

Vorbemerkung

Angebote zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege gemäß §§ 22 bis 24 des SGB VIII sind Leistungen der Jugendhilfe.

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe trägt die Gesamtverantwortung.

Um ein qualifiziertes Kindertagespflegeangebot entsprechend den Bedürfnissen der Eltern im Einzugsgebiet zur Verfügung stellen zu können, bedarf es einer engen Zusammenarbeit zwischen der Verwaltung, den freien Trägern, den Gemeinden und den Kindertagespflegepersonen.

Mit der vorliegenden Richtlinie möchte der öffentliche Träger der Jugendhilfe seiner Verantwortung gerecht werden, das Wohl und die Förderung der in Kindertagespflege betreuten Kinder im umfassenden Sinne zu gewährleisten sowie den quantitativen Ausbau dieser Betreuungsform in gebotem Maße zu erhalten und bedarfsgerecht weiterzuentwickeln.

Die Richtlinie soll die Aufgaben der Verwaltung und aller Beteiligten festlegen und näher definieren, deren Handlungen ordnen und transparent machen und somit als Grundlage für die Zusammenarbeit dienen.

1. Einführung

1.1 Begriffsbestimmung

Kindertagespflege gehört neben der Betreuung in Kindertageseinrichtungen zu den familienergänzenden Leistungen der Jugendhilfe. Es ist eine familiennahe Tagesbetreuung von Kindern in den ersten Lebensjahren im Haushalt der Tagespflegeperson (TPP) oder der Personensorgeberechtigten bzw. in anderen kindgerechten Räumen. In kleinen überschaubaren Kindergruppen (maximal 5 Kinder) können erste Erfahrungen im sozialen Lernen und beim Spiel gemacht werden.

Kindertagespflege soll, wie die Tageseinrichtungen für Kinder

- die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
- die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
- den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

1.2 Rechtsgrundlagen

Die Kindertagespflege ist im dritten Abschnitt des SGB VIII „Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege“ festgeschrieben.

Mit dem in Kraft treten des Tagesbetreuungsausbaugesetzes (TAG) zum 1. Januar 2005 einschließlich der ergänzenden Vorschriften des Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetzes (KICK) zum 1. September 2005 erfuhr die Kindertagespflege eine deutliche Aufwertung. Die Grundsätze der Förderung von Kindern lt. § 22 SGB VIII für Tageseinrichtung und Kindertagespflege sind in einer Vorschrift nach einheitlichen Normen gefasst. Dieser Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder.

Mit dem in Kraft treten des Kinderförderungsgesetzes (Kifög) zum 1. Januar 2009 wurden die öffentlichen Träger der Jugendhilfe aufgefordert, einheitliche Vergütungsregelungen zu treffen und im Zusammenhang mit der Einführung der Steuer-, Sozial- und Rentenversicherungspflicht der TPP im größeren Umfang für eine Beteiligung an diesen Kosten zu sorgen. Weiterhin definiert der Gesetzgeber den Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege für Kinder unter 3 Jahren neu und detailliert in einzelnen Ausbaustufen.

Nachfolgend genannte Rechtsgrundlagen gelten im Besonderen für die Betreuungsform Kindertagespflege:

Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

§ 22 Grundsätze der Förderung

§ 23 Förderung in Kindertagespflege

§ 24 Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege

§ 43 Erlaubnis zur Kindertagespflege

§ 72a Persönliche Eignung

Landesjugendhilfegesetz (LJHG)

§ 23 Erlaubnis zur Kindertagespflege

§ 24 Erteilung, Versagen der Erlaubnis

§25 Mitteilungspflichten der Tagespflegeperson

§ 26 Rechte des Jugendamtes

Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG)

§ 1 (6) Geltungsbereich

§ 2 (1) und (6) Aufgaben und Ziele

§ 3 (3) Angebot

§ 4 Wunsch und Wahlrecht

§ 8 Bedarfsplanung

§ 17 (3) Gemeindeanteil

§ 18 (1) und (5) Landeszuschuss

§ 21 (2) und (3) Qualitätsentwicklung, Fort- und Weiterbildung, Fachberatung und Qualifikation und der nachfolgend veröffentlichten Verordnungen und Empfehlungen
Empfehlungen der Unfallkasse Sachsen

1.3 Ausgangssituation im Landkreis

Per 01.06.2009 sind im Landkreis 126 Tagespflegepersonen tätig, die insgesamt 453 Kinder betreuen.

Die Fortschreibung der Bedarfsplanung für den Zeitraum 2009/2010 sieht 483 Plätze in Kindertagespflege vor. Damit wird ein Versorgungsgrad von 50,4 % für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren in Krippe und Kindertagespflege erreicht.

Der Qualifizierungsstand der TPP des Landkreises ist gemessen am Standard einer geforderten Grundqualifizierung von 160 Stunden nach dem Curriculum des Deutschen Jugend Instituts zur Fortbildung von Tageskinderbetreuern (DJI-Curriculum) als gut zu bezeichnen. Die genannte Qualifizierung haben 97% der tätigen Tagespflegepersonen absolviert. Alle TPP nehmen regelmäßig an Weiterbildungen teil, um der Mindestforderung von 20 Fortbildungsstunden pro Jahr zu entsprechen.

Für den Fachdienst Kindertagespflege stehen dem Jugendamt gegenwärtig 1,8 Vollzeitstellen (VzÄ) im Referat Besondere Soziale Dienste an den Standorten Dippoldiswalde und Pirna zur Verfügung.

2. Zielstellung der Konzeption

In den maßgeblichen Gesetzesgrundlagen der Kindertagespflege wird rechtlich formal von einer Gleichrangigkeit von Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege ausgegangen. Aus diesem hohen Anspruch folgt, dass die Qualität der Kindertagespflege sowohl inhaltlich als auch strukturell weiterentwickelt werden muss.

Die Richtlinie zur Kindertagespflege legt die Rahmenbedingungen für die Qualitätssicherung im Landkreis fest und dient im Besonderen der

- Entwicklung bzw. näheren Definition fachgerechter Standards für die Betreuungsform Kindertagespflege als Grundlage für die Zulassung zu dieser Tätigkeit,
- sach- und fachgerechten Begleitung und Beratung von Tagespflegepersonen,
- Stabilisierung der quantitativen Ausgestaltung der Kindertagespflege auf der Grundlage der landesrechtlichen Regelung des SächsKitaG,
- Sicherung der Zusammenarbeit mit kreisangehörigen Gemeinden, örtlich ansässigen anerkannten freien Trägern, selbstorganisierten Initiativen von Tagespflegepersonen sowie den Tagespflegepersonen insgesamt.

3. Aufgabenstellung der Verwaltung

3.1 Planung

Die Planung von Plätzen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege richtet sich nach den Standards des § 80 SGB VIII und setzt in der Jugendhilfeplanung eine enge Abstimmung mit Gemeinden, freien Trägern und allen anderen Beteiligten voraus.

Bestand und Bedarf an Plätzen in Kindertagespflege sind ebenso wie in Tageseinrichtungen für Kinder im Rahmen der Bedarfsplanung in Zusammenarbeit mit den Gemeinden für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und kontinuierlich fortzuschreiben.

Dabei hat der Jugendhilfeträger Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhersehbarer Bedarf berücksichtigt werden kann.

Kindertagespflege soll bedarfsgerecht angeboten werden. Dies ist nicht nur als Auftrag zu einem quantitativ ausreichenden Angebot zu verstehen, sondern meint ebenso die qualitative Eignung der Kindertagespflege für das jeweilige Kind. Neben den objektivierbaren Kriterien arbeits- und ausbildungsbedingter Abwesenheit der Sorgeberechtigten ist auch die Notwendigkeit der Kindertagespflege aus Gründen des Kindeswohls ein bedarfsbegründetes Kriterium.

Die Tagespflegepersonen, welche öffentlich finanziert werden, sind in der Gemeinde, in der sie ortsansässig sind, in den Bedarfsplan aufzunehmen. Über die Aufnahme einzelner Tagespflegeplätze entscheidet auf der Grundlage ihrer Planung die Gemeinde. Dem Jugendhilfeausschuss obliegt die Bestätigung der insgesamt je Gemeinde geplanten Tagespflegeplätze.

Besteht in einer Gemeinde Bedarf, welcher durch eigene Tagespflegestellen nicht gedeckt werden kann, hat diese Kommune nach Abstimmung die Möglichkeit, eine Tagesmutter einer anderen Gemeinde in ihren Bedarfsplan aufzunehmen, sofern dort kein Bedarf besteht.

Die Aufnahme der Tagespflegeperson mit der entsprechenden Platzzahl ist die Voraussetzung für die Zahlung von Landeszuschüssen.

Selbst wenn eine Gemeinde kein Angebot von Kindertagespflege unterbreitet, folgt aus bundesrechtlichen Vorgaben die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Kindertagespflege als Anspruch gegen das Jugendamt.

3.2 Qualitätssicherung in der Kindertagespflege

3.2.1 Eignungsfeststellung der Tagespflegeperson

Als Tagespflegeperson ist nur geeignet, wer den Erfordernissen von Kindern angemessen gerecht werden kann, ihre Anforderungen an Bildung, Betreuung und Erziehung kennt und ihnen entspricht.

Geeignet sind

„Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten u. a. Tagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen.

Sie sollen über vielfältige Kenntnisse hinsichtlich der Anforderung der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben und in anderer Weise nachgewiesen haben.“ (§ 23 (3) SGB VIII)

Das Jugendamt hat für die Prüfung der Geeignetheit und die Erlaubniserteilung auf der Grundlage der bestehenden Rechtsvorschrift des SGB VIII sowie des SächsKitaG detaillierte Aussagen zu erarbeiten, die eine dementsprechende Verwaltungsentscheidung hinreichend begründen.

In einem Erstgespräch ist die Geeignetheit von potentiellen Tagespflegepersonen möglichst vor Aufnahme der Qualifizierung durch den Fachdienst Kindertagespflege festzustellen und die Bewerber entsprechend zu beraten. Diese ersetzt jedoch nicht die Eignungsfeststellung für die Pflegeerlaubnis.

Die Prüfung der Eignung bezieht sich auf die persönliche, gesundheitliche und fachliche Eignung für diese Tätigkeit.

Dazu sind mindestens erforderlich:

- das Erstgespräch im Jugendamt
- Beratung über rechtliche Grundlagen und Rahmenbedingungen der Tagespflege
- Hausbesuch(e) bei Anwesenheit der übrigen Familienmitglieder

sowie das Einreichen nachfolgend genannter Unterlagen:

- Bewerbungsbogen
- Konzeption
- Tabellarischer Lebenslauf mit Passbild, Nachweis der Schul- und Ausbildungsabschlüsse
- Qualifiziertes Führungszeugnis aller volljährigen Personen, die im Haushalt leben
- Vorlage der Qualifizierung nach dem DJI-Curriculum bzw. anerkannter Ausbildungen nach der SächsQualiVO
- Vorlage eines gültigen Nachweises Erste Hilfe am Kind
- Vorlage eines Gesundheitsausweises und eines so genannten Tauglichkeitszeugnisses vom Hausarzt

Als weitere Voraussetzungen für die Anerkennung als Tagespflegeperson gelten unter anderem:

- Es muss mindestens eine abgeschlossene Berufsausbildung vorliegen, die Bereitschaft zu Qualifizierung und Fortbildung sowie Offenheit gegenüber Praxisbegleitung bestehen.
- Die Tagespflegeperson hat Achtung vor der Eigenständigkeit und Selbstverantwortung der Eltern. Sie ist bereit, ihre Arbeit transparent zu machen und mit ihrer Gemeinde, anderen Tagespflegepersonen, dem Jugendamt sowie anderen Partnern zu kooperieren.
- Der Tagespflegeperson ist bewusst, dass die Betreuung im eigenen Haushalt Einschränkungen im persönlichen Leben mit sich bringt und die Tätigkeit nur von der ganzen Familie getragen werden kann.
- Der Haushalt der TPP muss sich in einem geordneten, hygienisch vorbildlichen Zustand befinden. Rauchen, Alkoholgenuss und Drogengebrauch sind Ausschlusskriterien.

3.2.2 Eignungsfeststellung materieller und technisch organisatorischer Voraussetzungen

Jede Tagespflegestelle muss über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen, die an die Altersstruktur sowie die Gruppengröße der zu betreuenden Kinder angepasst sind. Das schließt das Vorhandensein von altersgemäßem und die Entwicklung förderndem Spielzeug und Mobiliar ein.

In allen Aufenthaltsbereichen der Kinder müssen die Sicherheitsbestimmungen der Unfallkasse Sachsen zur Anwendung kommen.

Der Kinderbereich muss gut zugänglich sein. Die Tagespflegestelle soll sich maximal im 1. Obergeschoss befinden, bei angemieteten Räumen im Erdgeschoss.

Die Freifläche sollte ein abgegrenzter Bereich in unmittelbarer Nähe der Wohnung sein.

Spielgeräte und dergleichen müssen in einem technisch einwandfreien Wartungs- und Erhaltungszustand sein.

3.2.3 Erlaubniserteilung

Die Eignungsfeststellung sowie die Erlaubniserteilung obliegen allein dem Jugendamt nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Pflegeerlaubnis ist in Form eines Verwaltungsaktes zu erlassen, in dem die Eignung der Tagespflegeperson explizit benannt wird.

Wer Kinder außerhalb ihrer Wohnung mehr als 15 Stunden wöchentlich länger als drei Monate gegen Entgelt betreuen will bedarf der Erlaubnis.

Die Erlaubnis wird vom Jugendamt nach Prüfung der Geeignetheit erteilt.

Damit ist für jede Betreuung, die über diesen zeitlichen Rahmen hinausgeht, gegen Entgelt geschieht und länger als drei Monate andauert bereits ab dem ersten Kind erlaubnispflichtig, auch wenn diese auf rein privatrechtlicher Basis besteht und finanziert wird.

Ferner bedarf jede durch das Jugendamt oder die Gemeinde vermittelte oder finanzierte Tagespflege einer Erlaubnis.

Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu 5 Kindern und ist auf 5 Jahre befristet. Sie kann im Einzelfall auch für weniger als die beantragte Anzahl der Kinder erteilt und mit Auflagen und Nebenbestimmungen versehen werden.

Im ersten Betreuungsjahr wird die Betreuung auf bis zu 3 Kinder begrenzt.

Die Erlaubnis soll unabhängig von der Vermittlung eines Kindes erteilt werden.

Der Bescheid zur Erlaubnis enthält die Verpflichtung für die Tagespflegeperson, das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind (vgl. §§ 8a und 43 (3) SGB VIII, § 25 LJHG). Das betrifft sowohl die zu betreuenden Kinder als auch alle für die Betreuung relevanten Bedingungen einschließlich ihrer eigenen Person.

Der Tagespflegeperson ist die Erlaubnis zu entziehen, wenn deren Eignung nicht mehr gegeben und insbesondere das Wohl des Kindes nicht gewährleistet ist.

Mit Ablauf der Pflegeerlaubnis nach fünf Jahren erfolgt eine erneute Grundprüfung gemäß § 43 (3) SGB VIII, ob die fachliche und persönliche Eignung der Tagespflegeperson fortbesteht.

3.2.4 Beratung und Begleitung der Betreuungsverhältnisse durch den Fachdienst des Jugendamtes

Tagespflegepersonen und Eltern haben jederzeit Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege.

Durch den Fachdienst Kindertagespflege sind regelmäßige Hausbesuche bei den Tagespflegepersonen zu realisieren, die der fachlichen Begleitung der Betreuungsverhältnisse und fachlichen Beratung der Tagespflegepersonen dienen.

Tagespflegepersonen sollen einerseits in ihrer Sachkompetenz gestärkt werden und Bestätigung in ihrer Arbeit erfahren, andererseits ist die notwendige Fachaufsicht zu wahren und eine fortlaufende Prüfung der individuellen Eignung zu sichern. Somit erhält das Eignungs- und Erlaubnisverfahren eine prozesshafte Offenheit.

Dabei haben das Wohl der Kinder, deren Entwicklungsvoraussetzungen in der Kindertagespflegestelle und ihr Bildungsanspruch oberste Priorität.

Die Hausbesuche sind mittels Protokoll zu dokumentieren und den Betreffenden zur Kenntnis zu geben.

3.2.5 Fortbildung

Der Gesetzgeber hat das Landesjugendamt und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe beauftragt, für eine hohe Qualität der Fort- und Weiterbildung der Fachkräfte in Kindertagesstätten sowie der TPP zu sorgen. Die Fortbildung der Tagespflegepersonen obliegt insbesondere dem Landesjugendamt und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Gemeinden, die Kindertagespflege anbieten, tragen eine Mitverantwortung für die Fortbildung der Tagespflegepersonen.

Der Fachdienst Kindertagespflege initiiert die Fortbildung, gibt Angebote fachlicher Weiterbildung den Tagespflegepersonen zur Kenntnis und regt sie insbesondere an, sich mit neuen Erkenntnissen auseinanderzusetzen, den fachlichen Austausch zu pflegen und ihren Tagespflegealltag zu reflektieren. Der Fachdienst wacht darüber, dass die geforderten 20 Stunden Fortbildung im Jahr als ein Mindestmaß gelten und die Inhalte den qualitativen Anforderungen an Tagespflegepersonen entsprechen.

Regionale Zusammenschlüsse von Tagespflegepersonen sollen durch den Fachdienst beraten, logistisch unterstützt und gefördert werden.

4 Rahmenbedingungen der Kindertagespflege

4.1 Gewährung der laufenden Geldleistung an TPP

In Ermangelung einer Einigung der obersten Landesjugendbehörde (hier SMK) und den Kommunalen Spitzenverbänden wird seitens des öffentlichen Jugendhilfeträgers auf die Empfehlung des Sächsischen Städte- und Gemeindetages (SSG) vom 09.07.2009 als unterster akzeptabler Standard verwiesen. Durch die abrupte Einführung neuer Finanzierungsregelungen mit dem Jahressteuergesetz 2009 muss die finanzielle Situation und deren Auswirkung weiter analysiert werden.

Als öffentliche Träger schließen wir uns den Empfehlungen des SSG insofern an, die mindestens als laufende Geldleistungen an die TPP zu zahlen sind. Das betrifft ebenso die im Gesetz vorgeschriebenen und in der Empfehlung aufgenommenen Erstattungsbeiträge für Renten-, Kranken- und Pflegeversicherungen sowie die Erstattung der Unfallversicherung. Dabei bleibt es den Gemeinden vorbehalten, bzw. wird ihnen empfohlen, weitergehende finanzielle Unterstützung mit dem Ziel der Qualitätssicherung an die Kindertagespflegepersonen zu leisten. Durch nachfolgend zu erwartende Regelungen bzw. Empfehlungen des SMK zur Höhe der laufenden Geldleistungen an Tagespflegepersonen sind ggf. Aktualisierungen vorzunehmen.

Die Finanzierung der Kindertagespflege nach SächsKitaG liegt ausschließlich in Verantwortung der jeweiligen Gemeinde.

4.2 Zusammenarbeit mit den Gemeinden

In der Verantwortung der Gemeinden liegt die Bereitstellung der Betreuungsangebote. Dies erfolgt wiederum in Abstimmung mit dem Jugendamt als Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Zuständigkeit die Bedarfsplanung steht. Eltern sollen zwischen den vorhandenen Betreuungsformen diejenige auswählen können, die ihren Bedürfnissen am besten entspricht.

Das Angebot der Kindertagespflege sollte dauerhaft zu einem festen Bestandteil der Angebote für die Kinderbetreuung in den Gemeinden des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge werden. Insofern erfolgt die Vermittlung ausschließlich über die jeweilige Gemeinde.

Insbesondere für Eltern, die ein zeitlich flexibles Betreuungsangebot benötigen, stellt die Kindertagespflege eine gute Alternative dar. Ebenso ist diese Form der Kinderbetreuung gut geeignet für Kinder, die in den ersten Lebensjahren aufgrund gesundheitlicher oder sonstiger Einschränkungen im Gruppenverband einer Kindertagesstätte nicht betreut werden können.

Die Zusammenarbeit des Jugendamtes mit den Gemeinden bezieht sich schwerpunktmäßig auf

- die Planung der Kindertagespflege auf der Grundlage des SGB VIII und des SächsKitaG,
- die Einbeziehung der Gemeinden bei der Erteilung der Pflegeerlaubnis (Hausbesuch),
- die Unterstützung der Gemeinden bei der Umsetzung der gesetzlichen Regelungen im Bereich der Kindertagespflege sowie
- Unterstützung entsprechend des Bedarfs der Gemeinden bei der Zusammenarbeit mit Tagespflegepersonen und Eltern zu fachlich- pädagogischen Fragen.

4.3 Vertretung

Die Kindertagespflegeperson und die Personensorgeberechtigten sollten Urlaub und anderweitig planbare Ausfallzeiten in der Betreuung rechtzeitig miteinander abstimmen. Für darüber hinaus unvorhersehbare Ausfallzeiten durch Krankheit u. ä. sollen die Sorgeberechtigten die Sicherheit erhalten, dass ihr Kind kontinuierlich betreut wird.

Die Gemeinden wirken darauf hin, dass bei Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit zur Verfügung steht.

Sie können dazu vom Fachdienst des Jugendamtes unterstützt werden.

Durch den Aufbau regional gegliederter Netzwerke im Bereich der Kindertagespflege können verschiedene Vertretungsmodelle zum Tragen kommen.

Voraussetzung für eine qualitative gesicherte Ersatzbetreuung ist, dass durch die Tagespflegeperson eine Bindungsbeziehung zwischen Eltern, Kind und Vertretungsperson hergestellt wird.

4.4 Mitwirkung von freien Trägern

In Abstimmung mit den Standards des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe können anerkannte freie Träger Fachberatungsleistungen für Tagespflegepersonen erbringen, Fortbildungen und Möglichkeiten des Erfahrungsaustausches sowie externe Elternberatung anbieten.

Die Mitwirkung soll im Rahmen der Jugendhilfeplanung künftig festgeschrieben werden.

5 Ausblicke/ Perspektiven

Die Richtlinie legt u. a. Rahmenbedingungen und Standards für die Qualitätssicherung im Bereich Kindertagespflege im Landkreis für einen kurz- bis mittelfristigen Zeitraum fest.

In Erwartung von landeseinheitlichen Regelungen, die für 2010 angekündigt sind, ist von einer eventuellen Überarbeitung auszugehen.

Der Landkreis Sächsische Schweiz- Osterzgebirge hat sich im Rahmen des Aktionsprogramms Kindertagespflege des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am Interessenbekundungsverfahren beteiligt. Dabei liegt der Schwerpunkt, wie bereits in der Richtlinie dargestellt, auf der strukturellen und qualitativen Weiterentwicklung.

Eine Beteiligung am Aktionsprogramm Kindertagespflege erfordert ferner eine Mitwirkung von freien Trägern der Jugendhilfe bezüglich fachlicher Weiterqualifizierung, Angeboten externer Beratung von Tagespflegepersonen und Eltern.

Sie kann dem Aufbau eines Netzwerkes im Kindertagespflegebereich dienen und damit wesentlich zur Qualitätsentwicklung durch Fortbildung beitragen.